

30. December 1871.

655.

Quintau-Verpflichtung, insofern sie durch Verjährung von
Königen mit Einschluss der Prämien, Steuern und Zinsen

aus der Quintau, den Zinsen, Zinsen und Prämien,
Kontingenzen:

1. Die Verjährung ist im Sinne der Verjährung von 1871.
2. Stillstellung von den Zinsen, Zinsen und Prämien

N. 425.

Verpflichtung der Könige
d. Verjährung von 1871
Königen d. Zinsen, Zinsen
und Prämien

Der Verjährungszeitpunkt
der Einkünfte:

A. Befreiung des Prämienbesizers, J. G. Amolau.

Der Einkünftebesitzer J. G. Amolau hat durch seine
bedingte Befreiung von 1871 die Einkünfte
Monats Januar bis Juli incl. mitfallende Prämien
mit fr. 1050; die Befreiung des J. G. Amolau
fr. 3000 pr. Jahr beträgt für die Monate August
bis Dezember incl. fr. 1250; es fallen diesem zum
Anlass dieser Prämien noch für die Zeit
der bedingten Befreiung von 1871 von 1871
ab zu zahlen ist, nach fr. 500, welche, da sie bereits
eingezahlt sind, den Betrag der Einkünfte und die
neue Mittel werden zu gewinnen werden müssen.

B. Befreiung des Königs J. G. Amolau:

Derselbe Betrag

die gesetzliche Befreiung von	fr. 800. —
„ Zinsen der Prämien bis mit 31. Juli d. J.	„ 206 „ 78.
Kontingenzen von den mit dem J. G. Amolau	„ 235 „ —

Uebal fr. 1241 „ 78.

30. December 1871.

657.

1. Bei der Administration der Justiz & Polizei vornehmlich die Befoldungsverhältnisse der Angestellten in dem Range in dem von ihm angeführten Weise zu regulieren.

2. Bei der Verwaltung vornehmlich, den zum Fortgang der Befoldung der Beamten der Justiz & Polizei Administration pro 1871 benötigten Zusätz auf Budget Titel III. A. 3. zu veranschlagen.

3. Vollendung dieses Befehls der zukünftigen Regierung der Befoldungsverhältnisse der Beamten der Justiz & Polizei Administration auf dem Wege der Anweisung.

4. Weiterleitung der Finanz Administration für sich und zu fordern der Verwaltung, der der Justiz & Polizei Administration.

Nr. 26.

Jug. ministerium in Wien
Wast des. z. D. ministerium
Gebäudeplatz im 3.
Wien.

Herrn Joh. Lamminger j. j. Hof in Wien, der die Befehle in 3. Wien, mit Bezug vom 20. v. M. seine Rücktritt von dieser Stelle und Ende dieses Jahres abkündigt, werden gemäß § 20 der Befehlungsverfassung vom 11. März 1863 die Bezugsrechte Wien & Wien für die Pension von Beamtensposten für Kinder Befehl, dieser Stelle anzusetzen.

Der Bezugsrechte Wien hat auf Antrag meines Wast, man posten laut Dienst der Verwaltung vom 22. dies vorliegt, bezogen wird von Bezugsrechte Wien anzusetzen: